

# GESELLSCHAFTSRECHTLICHE FRAGEN DER COVID 19-KRISE

Artikel 32 des 2. COVID-19-Gesetz ordnet besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht an, wobei sich darüber hinaus viele Fragen stellen, auf die wir in diesem Beitrag eingehen.

## **Gesellschafterversammlungen**

Das 2. COVID-19-Gesetz schafft die Möglichkeit Versammlungen von Gesellschaften und Organmitgliedern einer Kapitalgesellschaft, von Personengesellschaften, Genossenschaften, Privatstiftungen oder Vereinen sowie anderer Gesellschaftsformen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen (§ 1 Abs 1 Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz). Außerdem wird die achtmonatige Einberufungsfrist, in der die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft stattzufinden hat, auf zwölf Monate verlängert (§ 2). Diese Regelungen sollen für die Dauer von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 mit dem COVID-19-Maßnahmegesetz (BGBl I Nr 13/2020) getroffen werden, gelten.

Grundsätzlich regelt 104 AktG regelt die Einberufung einer jährlichen ordentlichen Hauptversammlung durch den Vorstand in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Zu beachten sind in der Satzung festgelegte kürzere Fristen. Hauptversammlungen sind physisch abzuhalten, was aufgrund der COVID-19-Pandemie jedoch häufig nicht möglich sein wird.

Technische Kommunikationsmittel –qualifizierte Videokonferenzen – sollen eine vergleichbare Willensbildung auch ohne Durchführung einer Präsenzversammlung ermöglichen. § 1 schafft temporär eine gesetzliche Grundlage für solche virtuellen Versammlungen und andere Formen der Willensbildung (z.B. schriftliche Abstimmungen). Nähere Regelungen für Aktiengesellschaften und auch weitere Gesellschaftsformen wurden Verordnungen der Bundesministerin für Justiz vorbehalten. Diese Verordnung ist derzeit (Stand 2.4.2020) noch nicht erlassen.

Eine Verschiebung, Umplanung oder Abberaumung einer bereits anberaumten Hauptversammlung wird möglich sein, der Vorstand benötigt einen wichtigen Grund für eine Verschiebung oder Abberaumung (Einstufung von COVID-19 als Pandemie und Versammlungsverbot der Regierung).

Bei nichtbörsennotierten Unternehmen besteht die Möglichkeit durch Verzicht sämtlicher Aktionäre auf die Formen und Fristen der Einberufung und Abhaltung einer Hauptversammlung, diese ohne physische Präsenz abzuhalten. Die Zustimmung zur Beschlussfassung kann etwa in einem schriftlichen Verfahren werden.

Ebenso wie bei der AG ist bei einer GmbH jährlich eine ordentliche Generalversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen und abzuhalten. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend auch für die GmbH. Soweit nicht zwingend die Teilnahme eines Notars erforderlich ist, konnte auch bisher über elektronische Kommunikationsmittel, im Wege der Videokonferenz die Versammlung abgehalten werden, wenn alle Gesellschafter nachweislich – schriftlich – zustimmen.

### **Ausschüttungen trotz Krise?**

Die EZB und die FMA am 27.3.2020 haben bereits die Empfehlung an Banken ausgegeben, von der Ausschüttung von Dividenden für das abgelaufene Geschäftsjahr Abstand zu nehmen. Auch politische Forderungen werden bereits erhoben. Außerhalb des Bankenbereichs ist fraglich, ob eine geplante Gewinnausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Grund der Entwicklungen der Krise zulässig ist.

GmbH-Recht: § 82 Abs 5 GmbHG ordnet an, dass der Bilanzgewinn im Ausmaß einer erlittenen Vermögensschmälerung nach dem Bilanzstichtag von der Verteilung ausgeschlossen und auf neue Rechnung vorzutragen ist, wenn dieser durch eingetretene Verluste oder Wertverminderungen „erheblich und voraussichtlich nicht bloß vorübergehend geschmälert worden ist“. Nur ein allenfalls übersteigernder Betrag darf an die Gesellschafter ausgeschüttet werden (dieser Betrag ist durch eine Zwischenbilanz zu ermitteln). Diese Bestimmung ist eine Gläubigerschutzvorschrift und daher zwingend.

Eine Verschlechterung der Vermögenslage auch nach bereits erfolgter Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung muss sorgfältig beobachtet und eingeschätzt werden. Die Gesellschaft darf durch die Auszahlung jedenfalls nicht in eine Krise gestürzt werden. Anfechtungen im Insolvenzfall und eine Haftung der Geschäftsführer drohen.

Aktienrecht: Eine vergleichbare Bestimmung zum § 82 Abs 5 GmbHG fehlt. Manche Stimmen sprechen sich für eine analoge Anwendung der Bestimmungen des GmbHG aus, Judikatur fehlt allerdings, ebenso wie zu grundlegenden Fragen im GmbH-Recht.